



# GEMEINDE KLUSE

Der Bürgermeister

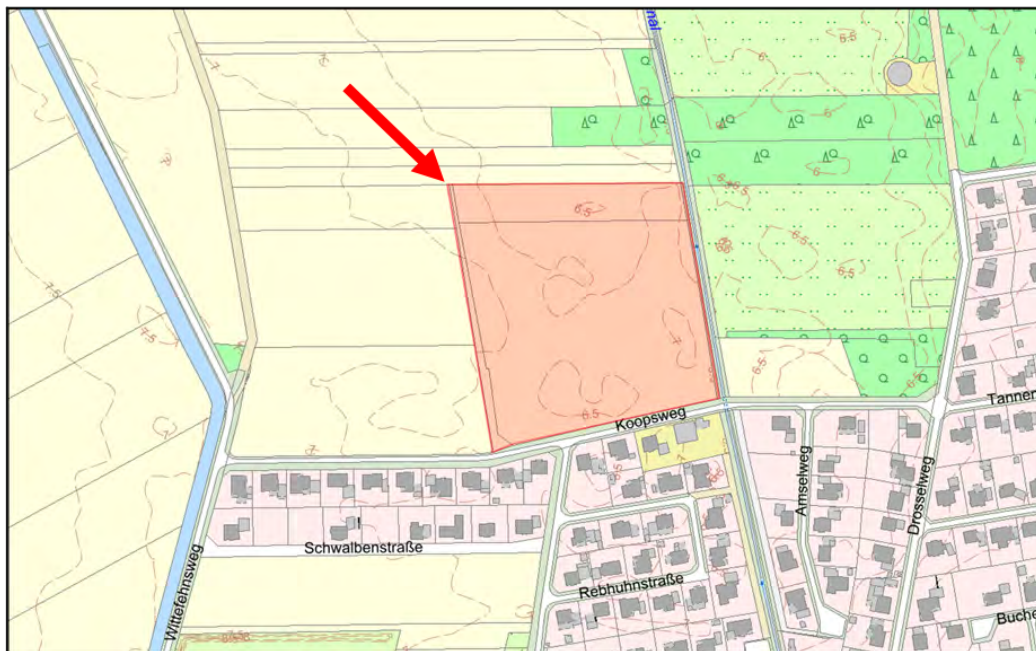
## BEKANNTMACHUNG

### über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 32 „Nördlich Koopsweg“ der Gemeinde Kluse

Der vom Rat der Gemeinde Kluse am 15.06.2026 als Satzung beschlossene o.g. Bebauungsplan Nr. 32 „Nördlich Koopsweg“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 407/408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik **Planen, Bauen, Wohnen – Bebauungspläne (rechtsverbindliche) - Gemeinde Kluse** eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

|            | vormittags                  | nachmittags                 |
|------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Montag     | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr      | nur nach Terminvereinbarung |
| Dienstag   | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr      | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr     |
| Mittwoch   | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr      |                             |
| Donnerstag | nur nach Terminvereinbarung | 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr     |
| Freitag    | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr      |                             |

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kluse geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Kluse, den 30.06.2026

**Der Bürgermeister**



Hermann Borchers

Ausgehängt: 30.06.2026  
Abgenommen: